



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Az.: 43-8468.01/FL- 4746/5

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

 **Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)**
Landkreis Heilbronn

Flurbereinigungsbeschluss

vom 10.09.2021

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)

nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Stadt Eppingen auf der Gemarkung Kleingartach Teile der Gewanne Ob dem Eichbühl, Vorderer Eichbühl, Hinterer Eichbühl und Reutbühl. Es befinden sich damit die beiden Reblagen „Eichbühl“ im Norden und „Reutbühl“ im Süden innerhalb des Verfahrens.

Das Verfahren wird ungefähr begrenzt:

- im Osten durch die Landesstraße L 1110,
- im Norden weitestgehend durch die Wegflurstücke Nr. 3836/3 und 3743/1, den Flurstücken Nr. 3763/2, 3762 und 3757 sowie dem Wegflurstück Nr. 3519/1,
- im Westen weitestgehend durch das Wegflurstück Nr. 3780, das außerhalb liegende Flurstück Nr. 3868, die Flurstücke Nr. 3857, 3852, 3975 bis 3979, 3938 bis 3941 sowie dem Flurstück Nr. 3922,

- im Süden weitestgehend durch die Flurstücke Nr. 3906 bis 3918 und 3953 sowie dem Wegflurstück Nr. 3964.

Es wird mit einer Fläche von rd. 24 ha in dem aus der Gebietskarte vom 30.07.2021 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 75031 Eppingen-Kleingartach.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in der Verwaltungsstelle Kleingartach sowie in den Rathäusern Brackenheim, Güglingen, Pfaffenhofen, Schwaigern und Zaberfeld während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g.

Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Heilbronn eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde -, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Werden unter b) - c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- e) Neben den unter 4 a) bis c) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez.

Dieter Ziesel

Abteilungsleiter

DS